



SCHULE
STAMMHEIM

Betriebsreglement für die Benutzung der Turn- und Mehrzweckhalle (MZA) Schulhaus Waltalingen

DER SCHULE STAMMHEIM

13. Dezember 2021

Betriebsreglement über die Benutzung der Turn- und Mehrzweckhalle (MZA) Schulhaus Waltalingen

Generelles

Grundlage dieses Betriebsreglements bildet das Benutzungsreglement für Schulanlagen vom 13. Dezember 2021.

1. Die Schule Stammheim stellt die Mehrzweckhalle im Schulhaus Waltalingen einschliesslich die unter Art. 2 erwähnten Nebenräume für Vereins- und Gesellschaftsanlässe zur Verfügung. Die Benutzungsgesuche sind mindestens 30 Tage im Voraus an die Schulverwaltung Stammheim zu richten.
2. Die Anlage umfasst folgende Räumlichkeiten und Einrichtungen, die je nach Anlass insgesamt oder teilweise beansprucht werden können:
 - a. Mehrzweckhalle mit WC-Anlage
 - b. Garderoben
 - c. Konzert- oder Bankettbestuhlung
 - d. Bühne
 - e. Lautsprecheranlage
 - f. Küche
 - g. Geräteraum
 - h. Geschirr und Besteck
 - i. Foyer
3. Während der Schulferien bleibt die Mehrzweckhalle grundsätzlich geschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Liegenschaftenvorstand nach Rücksprache mit dem Hausdienst.
4. Einrichten / Reinigung
 1. Das Einrichten und Abräumen der Mehrzweckhalle besorgt der Veranstalter unter Anweisung des Hauswartes.
 2. Die Rückgabe der aufgeräumten und gereinigten Mietobjekte hat rechtzeitig zu erfolgen, sodass die ordentliche Benutzung durch die Schule nicht beeinträchtigt wird.
 3. Die Grobreinigung ist Sache des Veranstalters und durch diesen auszuführen. Eine Abnahme erfolgt durch den verantwortlichen Hauswart.
 4. Die Feinreinigung wird durch den Reinigungsdienst ausgeführt und den Benutzern in Rechnung gestellt.
 5. Ausserordentliche Verschmutzungen oder Abnutzungen werden ebenfalls dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Der Veranstalter wird umgehend nach Feststellung solcher Tatbestände orientiert.
5. Die Küche inkl. Inventar wird dem Veranstalter durch den Hauswart übergeben. Dieser erteilt auch die nötigen Instruktionen für die Bedienung der Apparate. Bei der Rückgabe muss alles Fremdmaterial entfernt sein. Küche und Inventar sind durch den Veranstalter vollständig zu reinigen und spätestens 48 Stunden nach Schluss der Veranstaltung dem Hauswart zu übergeben.
6. Bei Benutzung der Bühne als Tanzfläche sind Abschränkungen zu montieren. Bei Nichtbefolgung dieser Vorschrift lehnt die Vermieterin jede Haftung ab.
7. Der Bodenbelag in der Mehrzweckhalle muss in der Regel nicht abgedeckt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Liegenschaftenvorstand. In solchen Fällen stellt die Vermieterin Abdeckmaterial zur Verfügung.

8. Für die ordnungsgemässe Abwicklung der Veranstaltung ist der Veranstalter verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass Lärmimmissionen und Nachtruhestörungen etc. vermieden werden. Auf Verlangen der Liegenschaftenverwaltung hat der Veranstalter einen Ordnungsdienst auf eigene Rechnung zu stellen.
9. Hallendekorationen / Bestuhlung
 1. Veranstaltungen mit Hallendekorationen sowie Ausstellungen sind vom Veranstalter der Feuerpolizei Stammheim zu melden. Auf Verlangen der Feuerpolizei ist vom Veranstalter ein Feuerwehrposten auf eigene Rechnung zu stellen.
 2. Alle Türen, Gänge und der Notausgang sind genügend frei zu halten. Aus feuerpolizeilichen Vorschriften dürfen sich max. 300 Besucher in der MZA aufhalten. Bei maximaler Belegung (300 Besucher) sind Bankett- und Konzertbestuhlung gemäss Plan aufzustellen (siehe Anhang Nr. 1 und 2).
10. Aus feuerpolizeilichen Gründen ist es ausdrücklich verboten, die Zufahrt zum Sport- und Pausenplatz als Parkplatz zu benutzen. Es sind die offiziellen Parkplätze der Schul- und Mehrzweckanlage zu benutzen (siehe Anhang Nr. 3).
Für Verkehrsregelung und Ordnung hat der Veranstalter selbst zu sorgen.
11. Zu Kontrollzwecken ist den Vertretern der Liegenschaftenverwaltung, der Feuerpolizei sowie der Gesundheitsbehörde zu allen Räumen freier Zutritt zu gewähren.
12. Die Garderoben sind vom Veranstalter zu betreuen. Für Verluste und Diebstähle haftet die Gemeinde nicht.
13. Haftung
 1. Für Schäden an Gebäude und Einrichtungen und Verlust von Material haftet der Veranstalter gegenüber der Gemeinde.
 2. Dem Veranstalter wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Gemeinde kann dies zur Bedingung machen.
 3. Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern, dem Wirtschaftspersonal und den Zuschauern entstehen, haftet der Veranstalter im Rahmen seines Verschuldens. Die Gemeinde haftet nur soweit das Gesetz dies vorsieht.
14. Der Veranstalter ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen Bewilligungen selbst einzuholen, insbesondere die Bewilligung der Feuerpolizei. Eine Kopie der Bewilligung der Feuerpolizei wird der Gemeinde zugestellt.
15. Die Benutzungsgebühr richtet sich nach dem Umfang der Veranstaltung bzw. der benutzten Räumlichkeiten. Die Gebühren werden durch die Gemeinde Stammheim festgesetzt. Die Arbeitszeit des Hauswartes, allfällige Ersatz- und Reparaturkosten sowie die Abfallentsorgung werden gemäss Aufwand verrechnet.
16. Alkohol / Rauchen
 1. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen für die Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche.
 2. Das Rauchen innerhalb der Schulanlage ist verboten.
17. Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung dieses Reglements sowie der Tarife sind der Liegenschaftskommission zum Entscheid vorzulegen.

Schlussbestimmungen

Das vorliegende Betriebsreglement wird an der Schulpflegesitzung vom 13. Dezember 2021 genehmigt, ersetzt das Reglement vom 29. September 2016 und tritt per sofort in Kraft.

Schulpflege Stammheim

sig A. Fleury, Präsidentin

sig. R. Keller, Schulverwaltung

FEUERPOLIZEI WALTALINGEN

(Bachmann Stegemann + Partner AG)

Pläne/Projekt feuerpolizeilich geprüft und bewilligt

am 19. Oktober 2016 / Leo Rolli

Anhänge

Anhang 1 (Plan Bankettbestuhlung vom 21.09.2016)

Anhang 2 (Plan Konzertbestuhlung vom 21.09.2016)

Anhang 3 (Parkplatzordnung 23.05.2016)